Amtsblatt für den Landkreis Börde

5. Jahrgang 09. 03. 2011 Nr. 14

Inhalt

1. **Landkreis Börde: Beschlüsse des Kreistages vom 02.03.2011**
2. **Landkreis Börde: Erste Satzung zur Änderung der „Satzung des Landkreises Börde über die Abfallentsorgung“**
3. **Landkreis Börde: Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung**
4. **Landkreis Börde: Bekanntmachung des Berichtes 2010 über die Beteiligungen des Landkreises Börde an Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts**
5. **Kreiswahlleiter zur Landtagswahl am 20.03.2011: Einteilung der Wahlkreise**
6. **Kreiswahlleiter zur Landtagswahl am 20.03.2011: Bekanntmachung über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände**
7. **Kreiswahlleiter zur Landtagswahl am 20.03.2011: Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung und Ermittlung des Wahlergebnisses**
8. **Landesverwaltungsamt: Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz**
9. **Impressum**

Landkreis Börde
Der Landrat

Beschlüsse des Kreistages vom 02.03.2011

Beschluss Nr. 579/Abf/2011: Der Kreistag beschloss die Änderung und Fortschreibung der „Konzeption für die Organisation und Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Börde“.
Beschluss Nr. 580/Abf/2011: Der Kreistag beschloss die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung - AES) vom 26. November 2009“.
Beschluss Nr. 585/Abf/2011: Der Kreistag beschloss die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 26. November 2009“ (Erste Änderungssatzung)
Beschluss Nr. 586/Abf/2011
Der Kreistag beschloss:
1. Den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2011, bestehend aus:
   a) dem Erfolgsplan, mit den Gesamteinnahmen in Höhe von 10.885.100 € und den Gesamtausgaben in Höhe von 10.678.900 €,
   b) dem Vermögensplan mit einem Finanzierungsbedarf in Höhe von 4.203.700 €,
   c) der Stellenübersicht.
2. Im Wirtschaftsjahr 2011 sind:
   a) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
   b) Verpflichtungsermächtigungen und
   c) Kassenkredite
   nicht vorgesehen.
3. Die fünfjährige Finanzplanung des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2010, bestehend aus:
   a) dem Investitionsprogramm und
   b) dem Finanzplan.

Beschluss Nr. 596/DII/2011: Der Kreistag beschloss, für die Schaffung der Voraussetzungen des Digitalfunks im Landkreis Börde 510.000 Euro als außerplanmäßige Maßnahme zur Verfügung zu stellen. Mit Anschluss an das Digital-Wirknetz werden die Voraussetzungen geschaffen, um den digitalen Funkverkehr über die Integrierte Leitstelle im gesamten Landkreis möglich zu machen.
Beschluss Nr. 598/38/2011: Der Kreistag beschloss die Satzung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Landkreis Börde (Rettungsdienstentgeltsatzung). Die Bekanntmachung der Satzung in vollem Wortlaut erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.
Beschluss Nr. 595/BKT/2011: Der Kreistag stimmte dem Ausscheiden von Herrn Lothar Lortz als Vertreter des Landkreises Börde in der Mitgliederversammlung des Vereins „DEUREGIO Ostfalen“ e. V. zu. Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wird für die restliche Dauer der Tätigkeitsperiode Herr Peter Schorlemmer bestimmt.
Beschluss Nr. 600/BKT/2011: Der Kreistag bestimmte die folgenden Vertreter des Landkreises Börde für den Beirat des „Jobcenters Börde“:

a)	Frau Elisabeth Engelbrecht	(Fraktion der CDU)
b)	Frau Waltraud Wolff	(Fraktion der SPD)
c)	Herrn Manfred Nörthen	(Fraktion DIE LINKE.)
d)	Herrn Franz-Ulrich Keindorff	(Fraktion der FDP)
e)	Herrn Lothar Lortz	(Fraktion der FUWG)
f)	Herrn Bodo Zeymer	(Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Haldensleben, 03.03.2011

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Erste Satzung zur Änderung der „Satzung des Landkreises Börde über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung - AES) vom 26. November 2009“

Aufgrund des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 398), der §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 02. März 2011 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Börde (Abfallentsorgungssatzung - AES) vom 26. November 2009 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 3 Anstrich 7 wird gestrichen, Anstrich 6 wird wie folgt ergänzt:
„... sowie einer weiteren Sammelstelle im Teilentsorgungsgebiet Oschersleben,“

§ 2

§ 2 Abs. 4 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
„Das Gebiet des Landkreises Börde unterteilt sich in die Teilentsorgungsgebiete Oschersleben (TEG OC), Wanzleben (TEG WZL), Haldensleben (TEG HDL), Oebisfelde (TEG Oeb) und Wolmirstedt (TEG WMS).“

§ 3

In § 7 Abs. 2 werden die Sätze 2, 4 und 5 gestrichen und wie folgt neu gefasst:
„Die Anforderung ist telefonisch über eine zentrale Rufnummer bei der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH anzumelden.
Die Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH gibt unmittelbar den bzw. die Abfuhrtermine dem Abfallbesitzer bekannt.
Die Abfuhr soll innerhalb von 4 Wochen nach der Anforderung erfolgen.“

§ 4

In § 7 Abs. 5 wird der Satz 1 wie folgt geändert:
Gestrichen wird:
„... oder bei der WeVO Wertstoffverwertung Oschersleben GmbH & Co. KG in 39387 Oschersleben, Am Pappelwald 7...“
und wie folgt neu gefasst:
„... sowie bei einer weiteren Sammelstelle im Teilentsorgungsgebiet Oschersleben“

§ 5

In § 11 Abs. 3 wird der Satz 1 wie folgt geändert:
Gestrichen wird:
„... und der WeVO Wertstoffverwertung Oschersleben GmbH & Co. KG...“
und wie folgt neu gefasst:
„...; eine weitere Sammelstelle befindet sich im Teilentsorgungsgebiet Oschersleben“

§ 6

§ 13 wird wie folgt geändert:
Gestrichen wird:
„... und der WeVO Wertstoffverwertung Oschersleben GmbH & Co. KG...“
und wie folgt neu gefasst:
„... sowie bei einer weiteren Sammelstelle im Teilentsorgungsgebiet Oschersleben...“

§ 7

In § 8 Abs. 2 werden die Sätze 1, 2, 5 und 6 gestrichen und wie folgt neu gefasst:
„Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird nach telefonischer Anforderung abgefahren.
Der Abfallbesitzer meldet über eine zentrale Rufnummer bei der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH den Sperrmüll an.
Die Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH gibt unmittelbar den bzw. die Abfuhrtermine dem Abfallbesitzer bekannt.
Die Abfuhr soll innerhalb von 4 Wochen nach der Anforderung erfolgen.“

§ 8

In § 11 Abs. 4 werden die Sätze 1, 2, 3 und 4 gestrichen und wie folgt neu gefasst:
„Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltstypischer Art und Menge werden nach telefonischer Anforderung abgefahren.
Der Abfallbesitzer meldet diese über eine zentrale Rufnummer bei der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH an.
Die Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH gibt unmittelbar den bzw. die Abfuhrtermine dem Abfallbesitzer bekannt. Die Abfuhr soll innerhalb von 4 Wochen nach der Anforderung erfolgen.“

§ 9

§ 12 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert

„Die Anforderung ist telefonisch über eine zentrale Rufnummer bei der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH anzumelden.“

§ 10

§ 12 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert

„Die Anforderung ist telefonisch über eine zentrale Rufnummer bei der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH anzumelden.“

§ 11
Inkrafttreten

(1) Die §§ 2, 3, 7, 8, 9 und 10 treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.
(2) Die §§ 1, 4, 5 und 6 treten zum 1. Juli 2011 in Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, 3. März 2011

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 26. November 2009 (Erste Änderungssatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 12. August 2009 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. S. 190), der §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. S. 44) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 02. März 2011 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 26. Dezember 2009 beschlossen:

§ 1

In § 3a der Abfallgebührensatzung werden die Gebührensätze der Höhe nach wie folgt geändert:

(1) Absatz 1 Ziffer 1a:
30,60 € (Euro) je Einwohner/Einwohnergleichwert;
(2) Absatz 1 Ziffer 1b:
22,44 € (Euro) je Einwohner/Einwohnergleichwert;
(3) Absatz 1 Ziffer 1c:
6,12 € (Euro) je Einwohner/Einwohnergleichwert;
(4) Absatz 1 Ziffer 2a:
(1) 1,46 € (Euro) je Entleerung eines Restabfallbehälters mit 60 Liter Füllraum,
(2) 2,92 € (Euro) je Entleerung eines Restabfallbehälters mit 120 Liter Füllraum,
(3) 5,84 € (Euro) je Entleerung eines Restabfallbehälters mit 240 Liter Füllraum,
(4) 26,82 € (Euro) je Entleerung eines Restabfallbehälters mit 1.100 Liter Füllraum;
(5) Absatz 1 Ziffer 2b:
20,74 € (Euro) je 100 kg Siedlungsabfälle.
(6) Absatz 1 Ziffer 2c:
(1) 1,36 € (Euro) je Entleerung eines Bioabfallbehälters mit 60 Liter Füllraum,
(2) 2,72 € (Euro) je Entleerung eines Bioabfallbehälters mit 120 Liter Füllraum,
(3) 5,44 € (Euro) je Entleerung eines Bioabfallbehälters mit 240 Liter Füllraum;

§ 2

(1) In § 3a Absatz 5 der Abfallgebührensatzung wird das Entgelt der Höhe nach geändert auf 1,46 € (Euro) je Restabfallsack.
(2) In § 3a Absatz 6 der Abfallgebührensatzung wird das Entgelt der Höhe nach geändert auf 1,36 € (Euro) je Bioabfallsack.

§ 4
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt außer § 2 rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.
(2) Der § 2 der Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, 3. März 2011

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung des Berichtes 2010 über die Beteiligungen des Landkreises Börde an Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts

Der Bericht 2010 über die Beteiligungen des Landkreises Börde an Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bericht liegt nach § 118 Abs. 3 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt vom

10.03.2011 bis 18.03.2011

zur Einsichtnahme im Finanzverwaltungsamt des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 in Haldensleben, Zimmer 111, montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr öffentlich aus.

Haldensleben, den 24.02.2011

Webel
Landrat

Der Kreiswahlleiter
Wahlkreise 7 - Haldensleben, 8 - Wolmirstedt,
9 - Oschersleben und 20 - Wanzleben

Öffentliche Bekanntmachung - Landtagswahl 2011

Einteilung der Wahlkreise

Wahlkreis 7 - Haldensleben: Vom Landkreis Börde die Stadt Haldensleben, die Gemeinde Hohe Börde mit den Ortsteilen Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Brumby, Glüsig, Nordgermersleben, Rottmersleben und Schackensleben, Tundersleben sowie die Gemeinden Ingersleben, Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen, die Stadt Oebisfelde-Weferlingen und Süplingen.

Wahlkreis 8 - Wolmirstedt: Vom Landkreis Börde die Stadt Wolmirstedt, die Gemeinden Angern, Barleben, Burgstall, Colbitz, Hohe Börde mit den Ortsteilen Eichenbarleben, Groß Santersleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Mammendorf, Niederndodeleben, Ochtmersleben und Wellen sowie die Gemeinden Loitsche-Heinrichsberg, Niedere Börde, Rogätz, Westheide und Zielitz.
Wahlkreis 9 - Oschersleben: Vom Landkreis Börde die Stadt Oschersleben (Bode) sowie die Gemeinden Am Großen Bruch, Ausleben, Eilsleben, die Stadt Gröningen, Harbke, Hötensleben, die Stadt Kroppenstedt, Sommersdorf, Ummendorf, Völpke und Wefensleben.

Wahlkreis 20 - Wanzleben
Vom Landkreis Börde die Stadt Wanzleben-Börde und die Gemeinde Sülzetal.
Vom Salzlandkreis die Gemeinden Bördeland und Calbe (Saale).

Haldensleben, 02.03.2011

Webel
Kreiswahlleiter

Der Kreiswahlleiter
Wahlkreise 7 - Haldensleben, 8 - Wolmirstedt,
9 - Oschersleben und 20 - Wanzleben

Landtagswahl 2011
Bekanntmachung über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände

Gemäß § 6 Abs. 4 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) in Verbindung mit § 93 Abs. 1 LWO wird hiermit bekannt gemacht, dass die Briefwahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses der Landtagswahl in den Wahlkreisen 7 - Haldensleben, 8 - Wolmirstedt, 9 - Oschersleben und 20 Wanzleben am Sonntag, dem 20. März 2011, ab 14:00 Uhr im Landratsamt, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, zusammentreten.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.
Die Auszählung der Stimmen beginnt um 18:00 Uhr.

Haldensleben, 02.03.2011

Webel
Kreiswahlleiter

Der Kreiswahlleiter
Wahlkreise 7 - Haldensleben, 8 - Wolmirstedt,
9 - Oschersleben und 20 - Wanzleben

Landtagswahl 2011
Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung und Ermittlung des Wahlergebnisses

Hiermit gebe ich gemäß § 4 Abs. 1 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) den Termin der öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung und Ermittlung des Wahlergebnisses der Landtagswahl am 20. März 2011 in den Wahlkreisen 7 - Haldensleben, 8 - Wolmirstedt, 9 - Oschersleben und 20 - Wanzleben bekannt:

Datum: **24.03.2011**
Uhrzeit: **um 16:00 Uhr**
Ort: **Sitzungsraum I des Landratsamtes**
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Der Kreiswahlausschuss stellt gemäß § 32 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeswahlvorschläge entfallen sind und welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt wird.

Haldensleben, 02.03.2011

Webel
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die
Stadtwerke Wolmirstedt GmbH, Samsweger Straße 22, 39326 Wolmirstedt

Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Anlagen: TST-Trafostation Samsweger Straße, TST-Trafostation Nord 1, TST-Trafostation Bahnhof, TST-Trafostation Thälmann-Schule, TST-Trafostation Friedhof, TST-Trafostation Heizhaus, TST-Trafostation Schwimmbad, TST-Trafostation Nord 2, TST-Trafostation Lindekugel, TST-Trafostation Seegrabenstraße, MS-Leitung 3, MS-Leitung 8, MS-Leitung 10, MS-Freileitung 41, MS-Leitung 9, MS-Leitung 11, NS-Freileitung Demokratenbreite, NS-Freileitung Glindenberger Chaussee, Gasleitung DN 400

gestellt hat.
In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Wolmirstedt	5, 6, 8, 9, 15, 17, 18, 19, 20, 24, 25, 28, 29, 31, 32

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
vom 09.03.2011 bis zum 06.04.2011 im Raum 3.105 eingesehen werden.
Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.
Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.
Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.
Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau,, schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Banse

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de